



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 11

Salzgitter, den 01. Juni 2006

33. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
60 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter.....	95	65 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Th 22 für Salzgitter Thiede „Tonkuhle“ .....	107
61 Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter.....	102	66 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Bdg 1, 3. Änderung, Teilflächen B und C, für SZ-Beddingen „Industriegelände“ .....	108
62 Wirtschaftsplan 2006 für den Städtischen Regiebetrieb Salzgitter.....	105	67 Öffentliche Zustellungen FD Ordnung .....	111
63 Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2006 für den Städtischen Regiebetrieb Salzgitter.....	106	68 Öffentliche Zustellungen FD Soziales .....	112
64 Rechtswirksamkeit der 45. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter für SZ-Thiede.....	106		

## Amtliche Bekanntmachungen

### 60

#### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 29.03.2006 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter beschlossen:

Gleichstellungsklausel:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die wechselseitige geschlechterspezifische Darstellung verzichtet. Status und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

#### § 1

##### Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Salzgitter. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadtteilen

SZ-Bad  
SZ-Barum  
SZ-Beddingen

SZ-Beinum  
SZ-Bleckenstedt  
SZ-Bruchmachtersen  
SZ-Calbecht  
SZ-Drütte  
SZ-Engelnstedt  
SZ-Engerode  
SZ-Flachstökheim  
SZ-Gebhardshagen  
SZ-Gitter  
SZ-Groß Mahner  
SZ-Hallendorf  
SZ-Heerte  
SZ-Hohenrode  
SZ-Immendorf  
SZ-Lebenstedt  
SZ-Lesse  
SZ-Lichtenberg  
SZ-Lobmachtersen  
SZ-Ohlendorf  
SZ-Osterlinde  
SZ-Reppner  
SZ-Ringelheim  
SZ-Salder  
SZ-Sauingen  
SZ-Thiede  
SZ-Üfingen  
SZ-Watenstedt

unterhaltenen 31 Ortsfeuerwehren.

- (2) Die 31 Ortsfeuerwehren (OF) der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter sind in vier Löschbezirke unterteilt; diese werden jeweils von einem der vier stellvertretenden Stadtbrandmeister geleitet.

#### **Löschbezirk I**

- OF SZ-Bruchmachtersen
- OF SZ-Engelnstedt
- OF SZ-Lebenstedt
- OF SZ-Lesse
- OF SZ-Lichtenberg
- OF SZ-Osterlinde
- OF SZ-Reppner
- OF SZ-Salder

#### **Löschbezirk II**

- OF SZ-Beddingen
- OF SZ-Bleckenstedt
- OF SZ-Drütte
- OF SZ-Hallendorf
- OF SZ-Immendorf
- OF SZ-Sauingen
- OF SZ-Thiede
- OF SZ-Üfingen
- OF SZ-Watenstedt

#### **Löschbezirk III**

- OF SZ-Barum
- OF SZ-Beinum
- OF SZ-Calbecht
- OF-SZ-Engerode
- OF SZ-Flachstöckheim
- OF SZ-Gebhardshagen
- OF SZ-Heerte
- OF SZ-Lobmachtersen
- OF SZ-Ohlendorf

#### **Löschbezirk IV**

- OF SZ-Bad
- OF SZ-Gitter
- OF SZ-Groß Mahner
- OF SZ-Hohenrode
- OF SZ-Ringelheim

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr Salzgitter die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben. Im Einsatzfall ist die Freiwillige Feuerwehr dem Leiter der Berufsfeuerwehr unterstellt.

### **§ 2**

#### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter wird vom Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister, die stellvertretenden Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten

durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensälteren stellvertretenden Stadtbrandmeister.

### **§ 3**

#### **Leitung der Ortsfeuerwehr**

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird vom Ortsbrandmeister geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Salzgitter erlassene „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister, die stellvertretenden Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

### **§ 4**

#### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Der Stadtbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehren nach Anhörung des Leiters der Berufsfeuerwehr sowie der Ortsbrandmeister des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches die nach Wehrgliederung erforderlichen Zugführer und deren Stellvertreter. Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der Taktischen Feuerwehreinheiten Gruppe, Staffel und Trupp.
- (2) Der Stadtbrandmeister kann die Zugführer nach Maßgabe der „Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen“ in der jeweils gültigen Fassung und im Einvernehmen mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr abberufen. Ortsbrandmeister können die Führungskräfte der Taktischen Feuerwehreinheiten Gruppe, Staffel und Trupp nach Maßgabe der „Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen“ in der jeweils gültigen Fassung abberufen. Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der Taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen Taktischen Einheit.

### **§ 5**

#### **Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1 Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr inner-

- halb der Stadt und zur Leistung der Nachbarschaftshilfe,
- 2 Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung der Hilfeleistungen,
  - 3 Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Salzgitter (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
  - 4 Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - 5 Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - 6 Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - 7 Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus:
- 1 dem Stadtbrandmeister als Leiter,
  - 2 den stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeistern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart als stimmberechtigte Beisitzer kraft Amtes,
  - 3 dem Schriftwart und dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte stimmberechtigte Beisitzer.
- (3) Die Beisitzer gemäß Abs. 2 Nr. 3 werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Stadtkommandomitglieder vom Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Salzgitter für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren oder für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit dreiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Verwaltungsausschuss der Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangen.

- (5) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Leiter der Berufsfeuerwehr zuzuleiten.
- (8) Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist zu allen Sitzungen des Stadtkommandos einzuladen.

### § 6

#### Geschäftsführendes Stadtkommando

- (1) Das Geschäftsführende Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister als Leiter sowie dessen Stellvertretern und dem Schriftwart als Beisitzer. Das Geschäftsführende Stadtkommando bereitet die Beschlüsse des Stadtkommandos vor. Der Ortsbrandmeister ist vor Entscheidungen des Geschäftsführenden Stadtkommandos, welche die jeweilige Ortsfeuerwehr betreffen, zu hören.
- (2) Das Geschäftsführende Stadtkommando beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Geschäftsführende Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn der Stadtbrandmeister und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist zu allen Sitzungen einzuladen.
- (3) Über jede Sitzung des Geschäftsführenden Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift ist dem Leiter der Berufsfeuerwehr zuzuleiten.

### § 7

#### Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr 1 bis 7 aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der „Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die mindest Ausrüstung der Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen“ in der jeweils gültigen Fassung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 20).

- (2) Das Ortskommando besteht aus:
- 1 dem Ortsbrandmeister als Leiter,
  - 2 dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der Taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,
  - 3 dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Nr. 3 werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Leiter der Berufsfeuerwehr, der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Leiter der Berufsfeuerwehr und der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.

- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Leiter der Berufsfeuerwehr, der Stadtbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung und anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:
- 1 die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
  - 2 die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - 3 die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss der Stadt, der Oberbürgermeister, der Leiter der

Berufsfeuerwehr, der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben eine beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Leiter der Berufsfeuerwehr und dem Stadtbrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

## § 9

### Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.

Als Ortsbrandmeister wird der Bewerber vorgeschlagen, der die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder auf sich vereinigt. Als Stadtbrandmeister wird der Bewerber vorgeschlagen, der die Mehrheit der Stimmen aller in der Stadt Salzgitter tatsächlich vorhandenen Ortsbrandmeister und Stellvertreter auf sich vereinigt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

#### **§ 10 Aktive Mitglieder**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/Innen und Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerber/Innen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 7 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den Leiter der Berufsfeuerwehr über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit der Leiter der Berufsfeuerwehr darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerber werden vom Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter bzw. Feuerwehrfrau-Anwärterin auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der „Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
 

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Geschäftsführende Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

#### **§ 11 Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

#### **§ 12 Mitglieder der Jugendabteilung**

- (1) Bei den Ortsfeuerwehren können Jugendabteilungen eingerichtet werden.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, welche die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 20 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

#### **§ 13 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“**

- (1) Bei den Ortsfeuerwehren können Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspiellmannszüge eingerichtet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Salzgitter haben. Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

**§ 14****Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen (§§ 11 bis 13) richtet sich nach den vom Land erlassenen Rechtsvorschriften und der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter (Anlage dieser Satzung).

**§ 15****Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadtteile, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung des Leiters der Berufsfeuerwehr und des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden. Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt Salzgitter, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Stadtkommandos nach Anhörung des Leiters der Berufsfeuerwehr und des Stadtbrandmeisters durch das Stadtkommando zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt werden.

**§ 16****Ehrenbrandmeister**

Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeister und Ortsbrandmeister, die zwölf Jahre eines oder mehrere dieser Ämter wahrgenommen haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos vom Rat der Stadt zu Ehrenbrandmeistern ernannt werden, wenn sie aus dem Amt ausscheiden. Die Vorgeschlagenen sollen mindestens 55 Jahre alt sein.

**§ 17****Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

**§ 18****Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten

feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Fahrzeugen und Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr dem Fachdienst Feuerwehr zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

**§ 19****Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der „Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen“ an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann / Erste Hauptfeuerwehfrau“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des jeweiligen zuständigen stellvertretenden Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister / Löschmeisterin“ vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Geschäftsführenden Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeister / Löschmeisterin“ bedarf der Zustimmung des Leiters der Berufsfeuerwehr. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger oberhalb der Ebene der Ortsfeuerwehren vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an den Stadtbrandmeister und an die stellvertretenden Stadtbrandmeister vollzieht der Leiter

der Berufsfeuerwehr aufgrund des Beschlusses des Stadtkommandos.

### § 20

#### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:

- 1 Austritt,
- 3 Geschäftsunfähigkeit,
- 2 Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- 4 Ausschluss,
- 5 und bei aktiven Mitgliedern durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugend-abteilung:

- 1 mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- 2 mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 3 mit Wegzug aus der Stadt Salzgitter.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- 1 wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- 2 wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- 3 die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- 4 das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- 5 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.

(7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Stadtbrandmeister dem Leiter der Berufsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### § 21

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 28. Januar 1998 außer Kraft.

Salzgitter, den 08.05.2006

Knebel  
(Oberbürgermeister)

#### Gründe für eine Überarbeitung der Satzung:

1. Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die wechselseitige geschlechterspezifische Darstellung verzichtet. Status und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

2. Änderung der Anzahl der Ortsfeuerwehren.

3. Änderung der Amtsbezeichnung Oberstadtdirektor in Oberbürgermeister.
4. Änderung im NBrandSchG.
5. Änderungen in Landesverordnungen.
6. Änderung in der Jugendordnung.

Das Rechtsamt hat die Änderungen überprüft und den Änderungen zugestimmt.

#### Anhang: 1

#### Zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter

§ 12 Abs. 1 Mitglieder der Jugendabteilung

In folgenden Ortsfeuerwehren gibt es Jugendabteilungen:

#### LBZ I

FF-Bruchmachtersen	FF-Engelnstedt
FF-Lebenstedt	FF-Lesse
FF-Lichtenberg	FF-Osterlinde
FF-Reppner	FF-Salder

#### LBZ 2

FF-Beddingen	FF-Bleckenstedt
FF-Immendorf	FF-Sauingen
FF-Thiede	FF Watenstedt

#### LBZ 3

FF-Barum	FF-Beinum
FF-Calbecht	FF-Engerode
FF-Flachstöckheim	FF-Gebhardshagen
FF-Heerte	FF-Lobmachtersen
FF-Ohlendorf	

#### LBZ 4

FF-Bad	FF-Gitter
FF-Ringelheim	

#### Anhang: 2

#### Zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter

§ 13 Abs. 1 „Musiktreibende Züge“

In folgenden Ortsfeuerwehren gibt es „Musiktreibende Züge“:

#### LBZ 3

Jugendspielmannszug der FF SZ-Beinum  
Spielmannszug der FF SZ-Heerte

LBZ 4

Musikzug der FF SZ-Groß Mahner

Im LBZ 3 bei der Ortsfeuerwehr Gebhardshagen ist der „Fanfarenzug der FF Salzgitter“ untergebracht.

Er ist nicht Bestandteil der Ortsfeuerwehr, sondern dem Stadtbrandmeister direkt unterstellt.

## 61

### Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter

#### (Anlage zu § 12 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter)

*Gleichstellungsklausel:*

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die wechselseitige geschlechterspezifische Darstellung verzichtet. Status und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

### § 1

#### Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter. Sie setzt sich aus den Jugendfeuerwehren gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 29.03.2006 zusammen.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren werden entsprechend den Löschbezirken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter zusammengefasst.
- (3) Die Jugendfeuerwehr untersteht unbeschadet der Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehren und ihrer Organe der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters, der sich dazu der Hilfe des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

### § 2

#### Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr hat folgende Aufgaben und Ziele:
  - 1 Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
  - 2 Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
  - 3 theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
  - 4 Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,



- 5 Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Die Jugendfeuerwehren gestalten ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989, Nds. MBI. S. 188, dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996, dem Nds. Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) in der Fassung vom 15.07.1981, geändert mit Gesetz vom 17.12.1994, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.
- (3) Bei allen Veranstaltungen, insbesondere der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten, ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Die Jugendfeuerwehrmitglieder dürfen daher nur an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten. Im Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst dürfen sie nicht eingesetzt werden.
- (4) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet, deren Inhalte vom Stadtjugendfeuerwehrwart und dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart unter Mitwirkung der Jugendlichen bestimmt werden.

### § 3

#### Leitung der Jugendfeuerwehr und deren Vertretung

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet im Auftrage des Stadtbrandmeisters die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter. Er wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalalter durch den lebensälteren stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart vertreten.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertretern, nach Anhörung des Leiters der Berufsfeuerwehr und den Ortsbrandmeistern aus den Reihen der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird in jedem Löschbezirk durch einen stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart vertreten.

- (4) Die stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte werden vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte des jeweiligen Löschbezirkes und deren Stellvertretern, nach Anhörung des Stadtjugendfeuerwehrwartes, des Leiters der Berufsfeuerwehr und der Ortsbrandmeister des jeweiligen Löschbezirkes für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (5) Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert die Belange der Jugendfeuerwehren seines Löschbezirkes.
- (6) Alle Stellvertreter sind gleichberechtigt und unterstützen den Stadtjugendfeuerwehrwart in seiner Arbeit.
- (7) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen mindestens 23 Jahre alt sein und einen Gruppenführerlehrgang sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang erfolgreich besucht haben und über praktische Erfahrung im Bereich der Jugendarbeit verfügen. Die lehrgangsmäßigen Voraussetzungen sollten spätestens ein Jahr nach Ernennung erfüllt sein.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart wird als Leiter der Jugendfeuerwehr gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 29. 03. 2006 bestellt.
- (9) Die Leiter der Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren (Jugendfeuerwehrwarte) und ihre Vertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (10) Der Leiter der Jugendfeuerwehr sollte einen Gruppenführerlehrgang sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang erfolgreich besucht haben.
- (11) Sein Stellvertreter sollte mindestens einen Truppführerlehrgang sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang erfolgreich besucht haben.

### § 4

#### Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss unterstützt den Stadtjugendfeuerwehrwart bei seinen Dienstobliegenheiten. Er bereitet insbesondere jugendpflegerische Maßnahmen und Gemeinschaftsveranstaltungen auf Stadtebene vor.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertretern und einem Schriftwart als Beisitzer.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss kann um weitere Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren erweitert werden (z.B. Leiter von Fachbereichen, Berater etc.). Die Erweiterung bedarf der Zustimmung der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte mit einfacher Mehrheit.

- (4) Wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart oder einer vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss bestimmten Person eine Kasse für die Arbeit für die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Jugendfeuerwehren unterhalten, muss ein Kassenbuch nach den allgemeinen Regeln und Grundsätzen der einfachen Buchführung geführt werden.
- (5) Der Kassenführer hat die Kassenbücher einmal im Jahr oder, wenn mindestens 1/3 der Jugendfeuerwehrwarte bzw. Vertreter, der Stadtjugendfeuerwehrwart oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen, den Kassenprüfern vorzulegen. Der Kassenführer muss jährlich durch die Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte bzw. Vertreter entlastet werden, wenn weder aus dem Bericht der Kassenprüfer noch aus anderen Quellen Hinderungsgründe bekannt sind.
- (6) Die Kassenprüfer (mindestens 2), werden von den Jugendfeuerwehrwarten bzw. deren Vertretern mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (7) Vor der Entlastung des Kassenführers ist von den Kassenprüfern das Ergebnis der Kassenprüfung den Jugendfeuerwehrwarten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (8) Die für die Löschbezirke bestellten stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte können im Verhinderungsfall durch einen hierfür gewählten Jugendfeuerwehrwart im Stadtjugendfeuerwehrausschuss vertreten werden.
- (9) Der Vertreter nach Absatz 8 wird aus dem Kreis der Jugendfeuerwehrwarte des jeweiligen Löschbezirkes und ihren Stellvertretern von diesen mit einfacher Mehrheit gewählt.

### § 5

#### Versammlung

- (1) Die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Jugendfeuerwehr ab, die von dem Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet wird. An den Versammlungen können auch der oder die Erziehungsberechtigte(n) der Mitglieder der Jugendfeuerwehr teilnehmen. Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart des jeweiligen Löschbezirkes sind hierzu einzuladen.
- (2) Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart beruft nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens viermal im Jahr, eine Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte seines Löschbezirkes ein. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist hierzu einzuladen.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte, ihre Stellvertreter, die Jugendsprecher und die Mitglieder des Stadtjugendfeuerwehrausschusses führen mindestens einmal im Jahr eine Versammlung unter Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrwartes durch. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindesten 1/3 der Jugendfeuerwehrwarte bzw. ihrer Vertreter oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister und der Leiter der Berufsfeuerwehr sind hierzu einzuladen.
- (4) Ein Protokoll ist bei allen Versammlungen zu führen.

### § 6

#### Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist freiwillig. Sie kann von Kindern und Jugendlichen aus der Stadt im Alter von 10 bis 17 Jahren erworben werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Ortsbrandmeister der jeweiligen Jugendfeuerwehr zu richten. Er bedarf der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Ortskommando der Ortsfeuerwehr.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Ausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr. Die persönlichen Daten können gespeichert werden, soweit dies für die Mitgliederverwaltung und statistische Zwecke erforderlich ist.

### § 7

#### Jugendvertretung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher. Der Jugendsprecher vertritt die Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart.

### § 8

#### Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und den Jugendsprecher zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen versichert.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt das Jugendfeuerwehrmitglied folgende Pflichten:
  - 1 An den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen,

- 2 im Rahmen des Jugendfeuerwehrdienstes die Weisungen seiner Vorgesetzten zu befolgen,
- 3 die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern,
- 4 die Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
- 5 die Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände nicht außerhalb des Dienstes zu tragen.

### § 9

#### Bekleidung und Ausrüstung

- (1) Die Jugendfeuerwehrangehörigen erhalten - soweit für die Ausbildung und den Übungsdienst erforderlich - eine Dienstkleidung entsprechend der „Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dienstgradabzeichen werden in der Jugendfeuerwehr nicht getragen.

### § 10

#### Übernahme in den aktiven Dienst

Die Übernahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter regelt sich nach der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter.

### § 11

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet außer durch Tod durch:
  - 1 Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Salzgitter,
  - 2 Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr,
  - 3 schriftliche Austrittserklärung eines Erziehungsberechtigten,
  - 4 Auflösung der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr,
  - 5 Ausschluss des Mitgliedes.
  - 6 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Austritt aus der Jugendfeuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister schriftlich anzuzeigen.

- (3) Ein Jugendfeuerwehrmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten (vgl. § 8 Abs. 3) gröblich verletzt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Jugendfeuerwehr beschließt das Ortskommando. Ein Ausschluss ist dem Stadtbrandmeister auf dem Dienstweg mit Begründung mitzuteilen.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 ist einem Erziehungsberechtigten durch den Ortsbrandmeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Jugendfeuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft aus.

### § 12

#### Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung tritt mit der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 29.03.2006 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Jugendordnung tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Salzgitter, den 08.05.2006

Knebel

Oberbürgermeister

## 62

#### Wirtschaftsplan 2006 für den Städtischen Regiebetrieb Salzgitter

Aufgrund des § 11 Abs.1 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 40 Abs.1 Nr. 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Eckdaten für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan des Städtischen Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	27.646.948 EUR
in den Aufwendungen auf	27.646.948 EUR
im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	1.986.400 EUR
in der Ausgabe auf	1.986.400 EUR
festgesetzt.	

Im Vermögensplan werden Kredite nicht veranschlagt. Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Salzgitter, den 16.05.2006

gez. Knebel

(Oberbürgermeister)

## 63

### **Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2006 für den Städtischen Regiebetrieb Salzgitter**

Die am 14.12.2005 vom Rat der Stadt beschlossenen Eckdaten des Wirtschaftsplanes des Städtischen Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2006 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die erforderliche Kenntnisnahme ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 28.04.2006 unter dem Aktenzeichen 33.47-10302.02(06) erfolgt.

Der Wirtschaftsplan 2006 liegt vom 01.06.2006 bis 16.06.2006 zur Einsichtnahme im Städtischen Regiebetrieb, Gebäude G, Zimmer 14, Korbmacherweg 5, 38226 Salzgitter, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzgitter, den 16.05.2006

gez. Knebel

(Oberbürgermeister)

innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Änderungsplan, die Planerläuterung und die Genehmigungsverfügung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachdienst Planung, Rathaus, SZ-Lebenstedt, bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in

der zuletzt gültigen Fassung.

Salzgitter, am 05.05.2006

Stadt Salzgitter

gez. Knebel

(Oberbürgermeister)

## 64

### **Rechtswirksamkeit der 45. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter für SZ-Thiede**

Die Regierungsvertretung Braunschweig hat die vom Rat der Stadt Salzgitter am 23.11.2005 beschlossene 45. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung Az.: 502.4 RV-BS 21101-02000-045 vom 10.04.2006 genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des bislang wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem vom Änderungsplan überdeckten Bereich aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

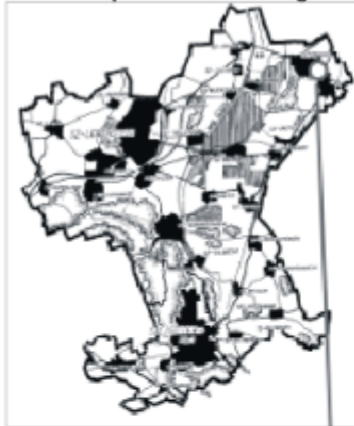
Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht

Übersichtsplan der Stadt Salzgitter



Lage der 45. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 45. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil Salzgitter-Thiede**

## 65

### **Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Th 22 für Salzgitter Thiede „Tonkuhle“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 01.03.2006 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

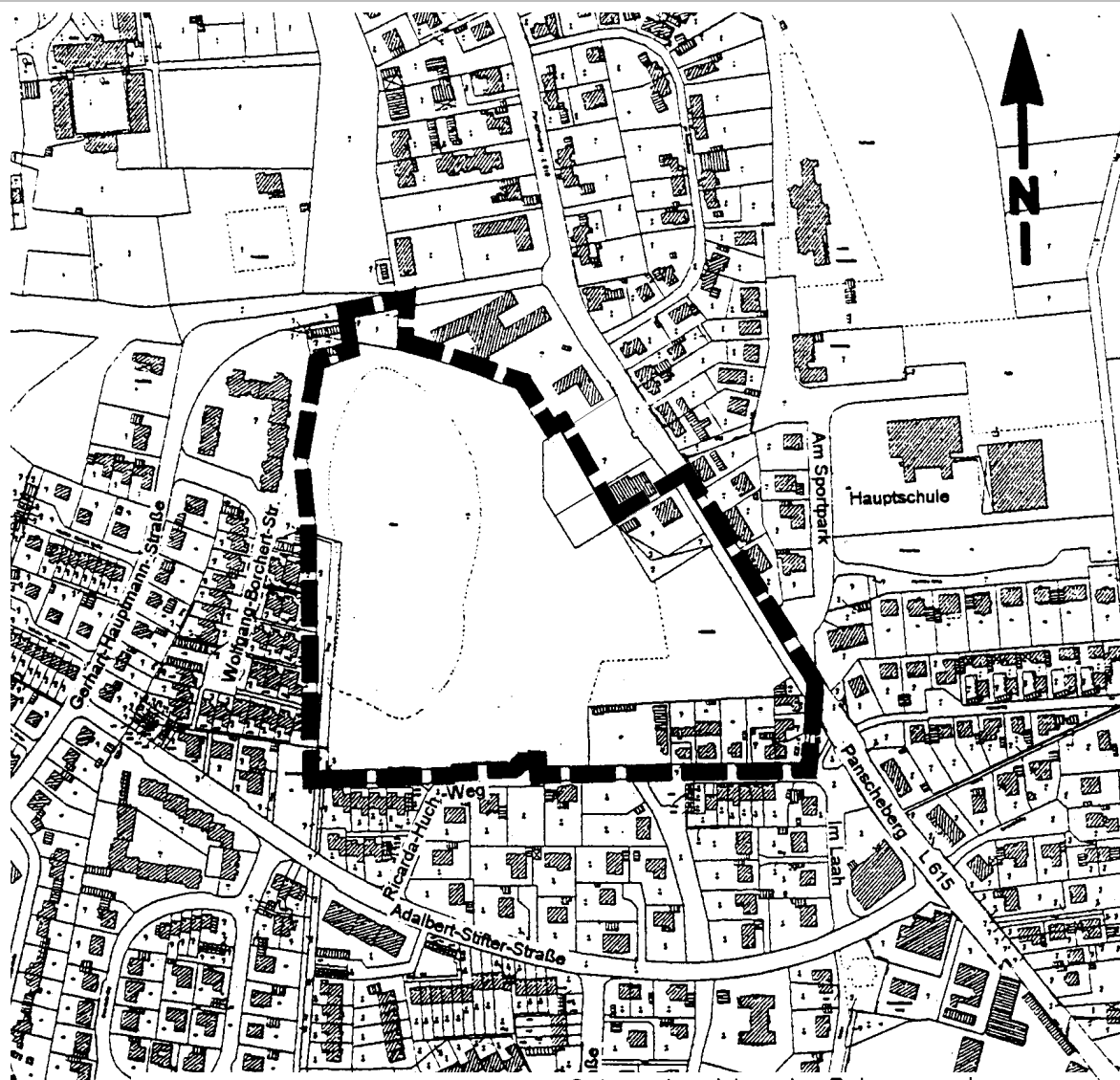
Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Desgleichen wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung zum Bebauungsplan werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachdienst Planung, SZ-Lebenstedt, Rathaus bereitgehalten. Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Salzgitter, am 05.05.2006

Stadt Salzgitter  
gez. Knebel  
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans  
Th 22 für Salzgitter-Thiede, „Tonkuhle“

## 66

### Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Bdg 1, 3. Änderung, Teilflächen B und C, für SZ-Beddingen „Industriegelände“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 29.03.2006 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Bdg 1, 3. Änderung, Teilflächen B und C, für SZ-Beddingen "Industriegelände" als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Bdg 1 für SZ-Beddingen "Industriegelände" und des Änderungsplans Bdg 1, 1. Änderung für SZ-Beddingen "Industriegelände" werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde

aufgrund der geringen Plangebietsgröße nicht durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachdienst Planung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

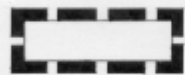
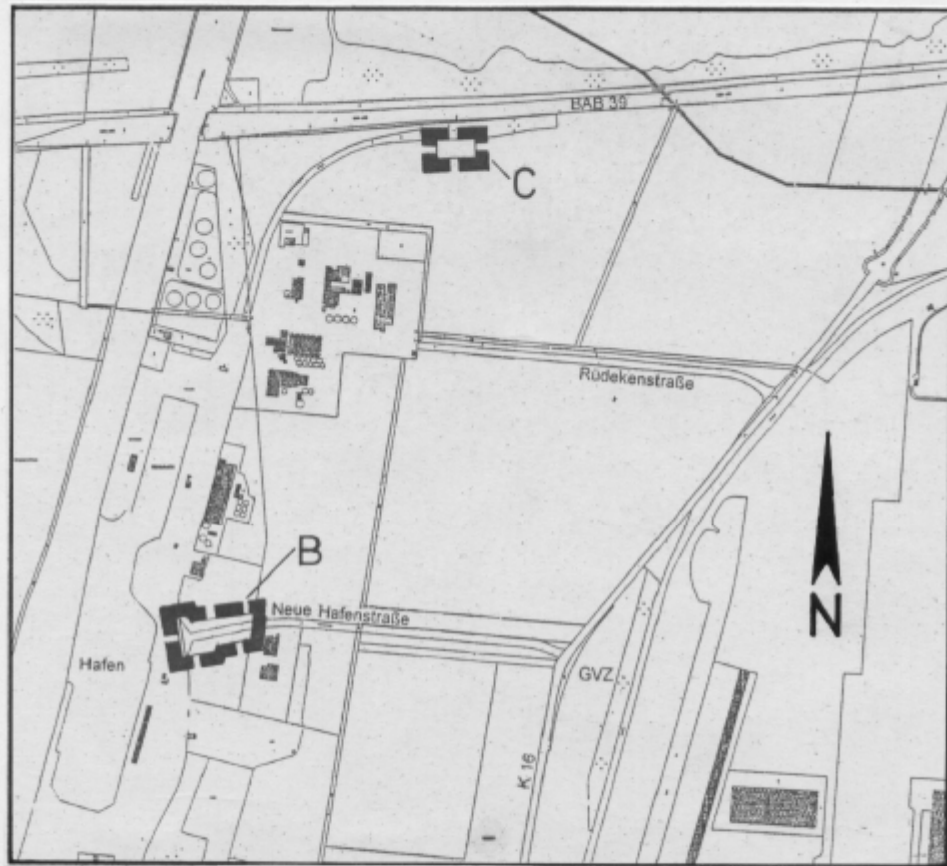
Salzgitter, am 15.05.2006

Stadt Salzgitter

gez. Knebel

Oberbürgermeister





Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bdg 1, 3. Änderung, Teilflächen B und C, in SZ-Bedingen „Industriegebiet“



## 67

## Öffentliche Zustellungen FD Ordnung

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Schmidt, Andreas 32.4/616782	Lechstraße 50 38120 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz	09.02.2006
Uzungluoglu, Tekin 32.4/508455	Hauptstraße 38 38312 Börßumg	Straßenverkehrsgesetz	08.02.2006
Westerhot, Harm 32.4/642223	Noorderholt 2 NL-9628BW Siddeburen	Straßenverkehrsgesetz	03.05.2006
Manchen, Gabriele 32.4/629869	Po Box 570 9000 Windhuk/Namibia	Straßenverkehrsgesetz	05.05.2006
Buttignoni, Sergio 32.4/641958	Via Caduti Del Lavoro 3 31029 Vittorio Veneto/Italien	Straßenverkehrsgesetz	10.05.2006
Mai, Anh 32.4/633301	16 Dunlap Drive AL35754 Laceys Spring/USA	Straßenverkehrsgesetz	10.05.2006
Pees, Wicher 32.4/632073	De Ransel 10 NL9931AZ Delfzyl	Straßenverkehrsgesetz	12.05.2006
Molenveld, Johannes 32.4/632003	Duke Ellington-Straat 25 6936 CC Arnhem	Straßenverkehrsgesetz	12.05.2006
Schneider, Kathy 32.4/632076	Carnical Corporation PLC Casino Division 6th Floor	Straßenverkehrsgesetz	16.05.2006
Boer, P.F. 32.4/646059	Westfrieslandsingel 32 NL1705DA Heerhugowaard	Straßenverkehrsgesetz	17.05.2006
Heemskerk, J.C.J. 32.4/646922	Veerpolder 29 NL2361KX Warmond	Straßenverkehrsgesetz	17.05.2006

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **29.06.2006** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung  
- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -  
AZ.: 32.4/

## 68

## Öffentliche Zustellungen FD Soziales

Gegen nachstehend aufgeführte Person(en) wurde eine Aufhebungsverfügung gem. § 3 der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung der Obdachlosen- Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünfte erlassen, die nicht zustellbar ist:

Name	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid vom
Krasnic, Suzana	Westerkamp 5 38229 Salzgitter	22.03.2006
Czaszar, Frantisek	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	23.03.2006
Dorairajah, Prabakaran	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	27.03.2006
Peters, Moses	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	27.03.2006
Shafie, Hamid	Nord-Süd-Straße 48 38229 Salzgitter	30.03.2006
Haroon, Mohamad	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	30.03.2006
Le, Thong Nhat	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	30.03.2006
Fakreta Kajtazi	Westerkamp 5 38229 Salzgitter	26.04.2006

Die Verfügung kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Fachdienst Soziales, Team Verwaltung Unterkünfte, Nord-Süd-Straße 40, 38229 Salzgitter, zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als zugestellt.

- Fachdienst Soziales -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt  
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz  
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover  
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter